

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/6817 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 30. September 2022 zur Änderung des Abkommens vom 22. Juli 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/6818 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 21. Juli 2022 zur Änderung des Abkommens vom 25. Januar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

- c) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/6819 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 29. September 2022 zur Änderung des Abkommens vom 21. Februar 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument MLI) (BGBl. 2020 II S. 946, 947) wurde am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Ziel ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ BEPS) insbesondere den Mindeststandard in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) und Aktionspunkt 14 (Verbesserung der Streitbeilegung) in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des MLI ist jedoch entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Alternativ können die Inhalte des Multilateralen Instruments im Wege bilateraler Protokolle zur Änderung bestehender Abkommen umgesetzt werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit der Republik Litauen wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument zwischen Deutschland und Litauen über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 22. Juli 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 1571, 1572) wurde daher aus dem Geltungsbereich des Multilateralen Instruments selbst ausgenommen.

Das Änderungsprotokoll vom 30. September 2022 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 22. Juli 1997 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

1. Präambel

Durch eine Änderung der Präambel wird entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt, dass sowohl Doppelbesteuerungen als auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen.

2. Missbrauchsvermeidung

Im Änderungsprotokoll wird das gegenseitige Verständnis darüber festgehalten, dass das DBA der Anwendung der nationalen Missbrauchsregelungen beider Staaten nicht entgegensteht. Zudem wurde die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/6817 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Mit der Republik Bulgarien wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum MLI zwischen Deutschland und Bulgarien über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 25. Januar 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2010 II S. 1286, 1287) wurde daher aus dem Geltungsbereich des MLI selbst ausgenommen.

Das Änderungsprotokoll vom 21. Juli 2022 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum MLI ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 25. Januar 2010 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

1. Titel und Präambel

Durch eine Änderung des Titels und der Präambel wird entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt, dass sowohl Doppelbesteuerungen als auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen.

2. Missbrauchsvermeidung

Durch das Änderungsprotokoll wird das gegenseitige Verständnis darüber festgehalten, dass das DBA der Anwendung der nationalen Missbrauchsregelungen beider Staaten nicht entgegensteht. Zudem wurde die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/6818 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Mit der Republik Lettland wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument zwischen Deutschland und Lettland über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 21. Februar 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 330, 331) wurde daher aus dem Geltungsbereich des Multilateralen Instruments selbst ausgenommen.

Das Änderungsprotokoll vom 29. September 2022 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 21. Februar 1997 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

1. Präambel

Durch eine Änderung der Präambel wird entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt, dass sowohl Doppelbesteuerungen als auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen.

2. Missbrauchsvermeidung

Durch das Änderungsprotokoll wird das gegenseitige Verständnis darüber festgehalten, dass das DBA der Anwendung der nationalen Missbrauchsregelungen beider Staaten nicht entgegensteht. Zudem wurde die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/6819 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

Es ist davon auszugehen, dass durch die Vertragsgesetze kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird. Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führen die Vertragsgesetze weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltung des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

Die „One in, one out“-Regel ist nicht anzuwenden, weil es sich jeweils um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch diese Gesetze keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von diesen Gesetzen nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6817 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6818 unverändert anzunehmen;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6819 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 14. Juni 2023

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Sebastian Brehm
Berichterstatter

Christian Görke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Sebastian Brehm und Christian Görke

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/6817** in seiner 106. Sitzung am 25. Mai 2023 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/6818** in seiner 106. Sitzung am 25. Mai 2023 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/6819** in seiner 106. Sitzung am 25. Mai 2023 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit der Republik Litauen wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument zwischen Deutschland und Litauen über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 22. Juli 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 1571, 1572) wurde daher aus dem Geltungsbereich des Multilateralen Instruments selbst ausgenommen.

Das Änderungsprotokoll vom 30. September 2022 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 22. Juli 1997 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

1. Präambel

Durch eine Änderung der Präambel wird entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt, dass sowohl Doppelbesteuerungen als auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen.

2. Missbrauchsvermeidung

Im Änderungsprotokoll wird das gegenseitige Verständnis darüber festgehalten, dass das DBA der Anwendung der nationalen Missbrauchsregelungen beider Staaten nicht entgegensteht. Zudem wurde die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Zu Buchstabe b

Mit der Republik Bulgarien wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum MLI zwischen Deutschland und Bulgarien über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 25. Januar

2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2010 II S. 1286, 1287) wurde daher aus dem Geltungsbereich des MLI selbst ausgenommen.

Das Änderungsprotokoll vom 21. Juli 2022 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum MLI ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 25. Januar 2010 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

1. Titel und Präambel

Durch eine Änderung des Titels und der Präambel wird entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt, dass sowohl Doppelbesteuerungen als auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen.

2. Missbrauchsvermeidung

Durch das Änderungsprotokoll wird das gegenseitige Verständnis darüber festgehalten, dass das DBA der Anwendung der nationalen Missbrauchsregelungen beider Staaten nicht entgegensteht. Zudem wurde die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Zu Buchstabe c

Mit der Republik Lettland wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument zwischen Deutschland und Lettland über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen. Das Abkommen vom 21. Februar 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1998 II S. 330, 331) wurde daher aus dem Geltungsbereich des Multilateralen Instruments selbst ausgenommen.

Das Änderungsprotokoll vom 29. September 2022 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument ergebenden Regelungen in das Abkommen vom 21. Februar 1997 ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

1. Präambel

Durch eine Änderung der Präambel wird entsprechend dem BEPS-Mindeststandard ausgedrückt, dass sowohl Doppelbesteuerungen als auch Nichtbesteuerungen oder reduzierte Besteuerungen vermieden werden sollen.

2. Missbrauchsvermeidung

Durch das Änderungsprotokoll wird das gegenseitige Verständnis darüber festgehalten, dass das DBA der Anwendung der nationalen Missbrauchsregelungen beider Staaten nicht entgegensteht. Zudem wurde die dem BEPS-Mindeststandard entsprechende Missbrauchsvermeidungsklausel, die auf ein Hauptzweck-Kriterium abstellt („Principal Purpose Test“ – PPT), aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

III. Stellungnahmen des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Zu Buchstabe a

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 33. Sitzung am 19. April 2023 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6817 befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 33. Sitzung am 19. April 2023 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6818 befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 33. Sitzung am 19. April 2023 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6819 befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6817 in seiner 53. Sitzung am 14. Juni 2023 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/6817.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6818 in seiner 53. Sitzung am 14. Juni 2023 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/6818.

Zu Buchstabe c

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6819 in seiner 53. Sitzung am 14. Juni 2023 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/6819.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** begrüßten die vorliegenden Gesetzentwürfe zur Änderung der drei Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), insbesondere die Angleichung an den BEPS-Mindeststandard unter Ziffer 6 „Vermeidung von Abkommensmissbrauch“. Damit werde dem so genannten „Treaty Shopping“ begegnet, mit dem Doppelbesteuerungsabkommen ausgenutzt würden, um eine doppelte Nichtbesteuerung zu erreichen.

Vor dem Hintergrund des Ziels der Steuergerechtigkeit wolle Deutschland auch als verlässlicher Partner der Länder des globalen Südens fungieren. Daher müssten Doppelbesteuerungsabkommen mit Ländern des globalen Südens auch auf deren Bedarfe eingehen. Vor diesem Hintergrund müssten die Ermöglichung erweiterter Besteuerungsrechte sowie präferentielle Vorgaben für Quellensteuern diskutiert werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte, dass der Finanzausschuss nach langer Zeit wieder einmal neue Steuergesetze berate. Seine Fraktion stimme der Überarbeitung der drei Doppelbesteuerungsabkommen zu. Die notwendige Angleichung an den BEPS-Mindeststandard, wie sie bereits bei einigen anderen DBA erfolgt sei, werde richtigerweise in der Zukunft auch bei weiteren Abkommen vorgenommen werden.

Die **Fraktion der AfD** stimmte der vorliegenden Überarbeitung der drei Doppelbesteuerungsabkommen ebenfalls zu. Es sei dabei auffällig, dass viele osteuropäische Länder, die zu den Hauptempfängern von Transferleistungen aus der EU gehörten, ihre Unternehmen relativ niedrig besteuerten. In einzelnen Fällen sei bei hohen Investitionen

sogar eine jahrelange Nichtbesteuerung vorgesehen. Dies stelle einen Anreiz für deutsche Unternehmen dar, Produktionskapazitäten zu verlagern und Dienstleistungen im Ausland zu erwerben. Vor diesem Hintergrund unterstütze die Fraktion der AfD die vorgenommene Überarbeitung der DBA.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte die mit den Änderungsprotokollen vorgenommenen Verbesserungen. Die Chance auf weitergehende Änderungen sei allerdings erneut vertan worden. Sie kritisierte die nicht ausreichende Quellenbesteuerung und die zu geringe Besteuerung von Dividenden und Lizenzgebühren. Wie üblich setze Deutschland in den Doppelbesteuerungsabkommen auf die Freistellungsmethode, statt die von den meisten OECD-Ländern praktizierte Anrechnungsmethode anzuwenden. Man hätte erwartet, dass die Ampelkoalition als „Fortschrittskoalition“ in diesem Bereich Änderungen vornehmen würde. Doch offenbar sei diese Hoffnung vergeblich.

Berlin, den 14. Juni 2023

Sebastian Brehm
Berichterstatter

Christian Görke
Berichterstatter

